

# STATUTEN

## WUK – VEREIN ZUR SCHAFFUNG OFFENER KULTUR- UND WERKSTÄTTENHÄUSER

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser“. Die gleichwertige Kurzbezeichnung lautet „WUK Werkstätten- und Kulturhaus“. Im Folgenden wird der Verein mit der Kurzform „(das) WUK“ bezeichnet.

(2) Das WUK hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein kann Zweigvereine gründen.

### § 2 – Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur gemäß § 35 Abs. 2 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie soziokultureller Zwecke und die Vermittlung ihrer Werte sowie Mildtätigkeit gemäß § 37 BAO. Weiters verfolgt der Verein unterrichtende sowie volksbildnerische Zwecke.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

### § 3 – Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a. Schaffung und Betrieb offener Kultur- und Werkstättenhäuser,
- b. Förderung kreativer Tätigkeiten und Kommunikation mit Mitteln moderner Animation,
- c. kultureller Austausch, internationale Vernetzung,
- d. interkulturelle Aktivitäten,
- e. Theater-, Tanz-, Musik- und sonstige kulturelle Veranstaltungen,
- f. Bereitstellung und Erhaltung von Räumen wie Werkstätten, Ateliers, Proberäumen und Galerien,
- g. Durchführung von Ausstellungen und Lesungen,
- h. Experimente formaler und inhaltlicher Art zur Schaffung neuer kommunikativer Formen,
- i. Seminare, Workshops, Film- und Videoaufführungen, Vorträge,
- j. Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen,
- k. Arbeitstraining, sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe, gemeinnützige Beschäftigungsprojekte für hilfsbedürftige Personen,

- l. Bildungsangebote für hilfsbedürftige Personen,
- m. Herausgabe von Druckwerken und anderen Medien,
- n. Bereitstellung einer Druckerei, eines Verlages sowie von Bibliotheken und elektronischen Medien,
- o. Gemeinwesenarbeit und Nachbarschaftshilfe,
- p. politische (jedoch nicht parteipolitische) Solidaritäts-, Diskussions-, Informationsveranstaltungen,
- q. feministische und ökologische Projekte,
- r. Bildungsaktivitäten, pädagogische Einrichtungen.

(2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b. Erträge aus Veranstaltungen,
- c. Spenden, Sammlungen, Sponsorleistungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- d. Subventionen und Förderungen öffentlicher und privater Stellen,
- e. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Betrieben,
- f. Erträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, sofern für diese Ausnahmeregelungen gem. § 44 Abs. 2 bzw. § 45 BAO vorliegen und aus Kapitalgesellschaften,
- g. Erträge aus der Weiterverrechnung von Erhaltungsbeiträgen und sonstigen Gebühren gem. Regelungen aus dem ARGE-Vertrag in der jeweils geltenden Fassung,
- h. Erträge aus Vermögensverwaltung.

(3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gem. § 40 Abs. 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär\*innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

(5) Begünstigungswürdigkeit i.S.d. §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit i.S.d. § 4a EStG 1988:

- a. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- b. Eventuell nicht i.S.d. §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- c. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und – außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

- f. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- g. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- h. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- i. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- j. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- k. Im Fall der Spendenbegünstigung dürfen die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gem. § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen.

#### **§ 4 – Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Verfolgung des Vereinszwecks und die Zahlung eines ihrer Finanzkraft angemessenen Mitgliedsbeitrags unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Sie unterliegen nicht der Verpflichtung, einen Mitgliedsbeitrag entrichten zu müssen.

#### **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die provisorische Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

(2) Wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten die endgültige Aufnahme verweigert oder wenn er die endgültige Aufnahme vor Ablauf dieser Frist beschließt, geht die provisorische Mitgliedschaft in eine definitive (mit allen Rechten und Pflichten als ordentliches Mitglied) über.

(3) Gegen die Verweigerung einer endgültigen Aufnahme kann die\*der Betreffende beim Schiedsgericht berufen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(4) Beitrittswerber\*innen, die bereits ordentliche Mitglieder waren und nicht ausgeschlossen wurden, werden nach Beitrittserklärung und Bezahlung sofort definitiv ordentliche Mitglieder.

(5) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der MV gewählt.

## **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Ordentliche bzw. fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie nicht bis zum 30. April des Jahres ihre Mitgliedschaft durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verlängern. Die Verpflichtung zur Zahlung allfälliger Verbindlichkeiten bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gelten insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (siehe § 16).

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.

(5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die MV.

## **§ 7 – Rechte der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

- a. am Vereinsleben (allen Versammlungen, Veranstaltungen etc.) teilzunehmen,
- b. die Zeitschriften, Einladungen und andere Informationen des Vereins zugesandt zu bekommen,
- c. entsprechend den jeweils gültigen Regelungen die Einrichtungen des WUK zu beanspruchen,
- d. entsprechend den jeweils gültigen Regelungen an den kulturellen, politischen und sonstigen Veranstaltungen des WUK zu ermäßigten Preisen teilzunehmen,
- e. bei der MV das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts auf der MV.

## **§ 8 – Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet,

- a. die Beitrittsgebühr, die Mitgliedsbeiträge und alle anderen von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- b. die Vereinsstatuten und alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 9 – Vereinsorgane**

Die Organe des „WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser“ sind

- a. die Mitgliederversammlung (MV),
- b. der Vorstand,
- c. die Vereinsprüfer\*innen,
- d. das Schiedsgericht.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die ordentliche MV findet jährlich statt.

Sie ist spätestens 8 Wochen vor dem Termin per E-Mail und durch Aushang am Vereinssitz bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung, die vom Vorstand vorzunehmen ist, hat insbesondere zu enthalten:

- a. das Datum und den Ort der MV,
- b. den Vorschlag für die vorläufige Tagesordnung,
- c. die Erinnerung an die Fristen (Anträge, Kandidaturen, Einzahlung von offenen Mitglieds- und sonstigen Beiträgen).

(2) Eine außerordentliche MV findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstands
- b. auf Verlangen
  - 1) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - 2) der Vereinsprüfer\*innen
  - 3) des\*der Abschlussprüfer\*in
  - 4) des WUK-Forums

Eine außerordentliche MV findet binnen drei Wochen nach Beschluss bzw. ab Einlangen des Verlangens statt. Die Initiator\*innen der außerordentlichen MV haben das Verlangen mit einer vorläufigen Tagesordnung und einem Terminvorschlag zu versehen. Wird die Auflösung des Vereins begehrt, beträgt die Frist zur Einberufung der außerordentlichen MV zehn Wochen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen MV sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Details zur Einladung sind in Punkt 1.4. der Geschäftsordnung für die Abhaltung einer MV geregelt.

(4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der MV nicht wahr, so sind die Vereinsprüfer\*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der MV unter Einhaltung der Statuten sowie der Geschäftsordnung für MV vorzunehmen.

(5) Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung, in der vor allem geregelt wird:

- a. Einberufung und Fristen,
- b. Ablauf,
- c. Anträge,
- d. Beschlüsse,
- e. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- f. Virtuelle Mitgliederversammlungen.

(6) Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die bis spätestens sieben Kalendertage vor der MV (Eingang) alle fälligen Mitglieds- und sonstigen Beiträge bezahlt haben. Der Nachweis darüber obliegt im Zweifelsfall dem betreffenden ordentlichen Mitglied.

(7) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nur im Weg einer schriftlichen Ermächtigung zulässig. Ein ordentliches Mitglied darf dabei nicht mehr als ein anderes vertreten.

(8) Außer den ordentlichen Mitgliedern sind an der MV ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt:

- a. fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder,
- b. vom Vorstand oder von den Vereinsprüfer\*innen eingeladene Gäste,
- c. die\*der Abschlussprüfer\*in.

(9) Die MV wird bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und von mindestens einem amtierenden Vorstandsmitglied zur vorgesehenen Stunde als beschlussfähig eröffnet.

(10) Ist die MV zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie nach einer Frist von 15 Minuten am selben Ort und mit derselben Tagesordnung als beschlussfähig eröffnet – und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. Vorstandsmitglieder.

(11) Die MV wird von der amtierenden Obperson eröffnet, im Falle ihrer Verhinderung von deren Stellvertreter\*in bzw. nötigenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. von der ältesten anwesenden stimmberechtigten Person. Unter ihrer Leitung findet die Wahl der Gesprächsleitung und der Protokollführung statt.

(12) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer (außerordentlichen) MV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(13) Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten sind Wahlen bzw. Abstimmungen geheim durchzuführen.

(14) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der MV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(15) Für eine Änderung der Statuten, der Geschäftsordnung der MV sowie die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(16) Ist die Abhaltung einer MV unter Anwesenheit aller Teilnehmer\*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können MV auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von MV sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können und Abstimmungen im Bedarfsfall auch anonym durchgeführt werden können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle MV durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die MV ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung i.S.d. § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter\*in ist die Obperson gem. Punkt 10 (11) dieser Statuten. Nähere Modalitäten zu den für die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung erforderlichen Voraussetzungen sind in der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt.

### **§ 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)**

Die MV ist das höchste Entscheidungsorgan des WUK. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b. die Genehmigung der Rechenschaftsberichte von Obperson und Kassier\*in und des Rechnungsabschlusses (Budget-Berichts),
- c. die Genehmigung des Berichts der Vereinsprüferinnen und die Entlastung des Vorstands auf Antrag der Vereinsprüferinnen,
- d. die Genehmigung des Budget-Voranschlags,
- e. die Wahl des Vorstands,
- f. die Wahl der Vereinsprüfer\*innen,
- g. die Wahl der\*des Abschlussprüfer\*in,
- h. die Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- i. die Änderung der Statuten,
- j. der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins.

### **§ 12 – Vorstand**

(1) Der Vorstand des WUK besteht aus 4 bis 6 Personen, die ordentliche Mitglieder sind, und zwar aus Obperson, Kassier\*in, Schriftführer\*in sowie gegebenenfalls Stellvertreter\*innen zu diesen Funktionen.

(2) Bei der MV werden 6 Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

(4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl bei der MV oder Rücktritt.

(5) Der Vorstand wird von der Obperson einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obperson. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

(8) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit eines Teils oder aller Teilnehmer\*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer\*innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

(10) Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann – auf Initiative des Vorstands – bei der nächsten MV ein Ersatz gewählt werden.

(11) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Vereinsprüfer\*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(12) Wenn durch Ausscheiden die besonderen Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht mehr wahrgenommen werden könnten, kann der Vorstand die Funktionen neu aufteilen.

(13) Wenn durch Ausscheiden weniger als vier Vorstandsmitglieder im Amt sind, müssen diese sofort eine MV zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen.

### **§ 13 – Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung (Geschäftsführung) des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen neben anderen in diesen Statuten beschriebenen Aufgaben insbesondere

- a. die Erstellung des Budget-Voranschlags und des Rechnungsabschlusses (Budget-Bericht),
- b. die Vorbereitung der MV,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- e. die Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- f. Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gemäß § 18 Abs. 8 EStG.

(2) Der Vorstand ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der MV gebunden und hat für deren Umsetzung zu sorgen.

(3) Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsleiter\*innen bestellen. Mit der Bestellung, beurkundet durch den Geschäftsleitungsvertrag, erfolgt gleichzeitig die Erteilung der Vertretungsbefugnis. Die Geschäftsleiter\*innen sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

## **§ 14 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obperson repräsentiert das WUK nach außen.
- (2) Die\*der Schriftführer\*in unterstützt die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle des Vorstands.
- (3) Die\*der Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Verein wird durch die Obperson gemeinsam mit der\*dem Kassier\*in oder mit der\*dem Schriftführer\*in oder mit einer\*m Geschäftsleiter\*in vertreten, oder durch die\*den Kassier\*in gemeinsam mit einer\*m Geschäftsleiter\*in.
- (5) Im Falle der Verhinderung von Obperson, Schriftführer\*in oder Kassier\*in nehmen die jeweiligen Stellvertreter\*innen deren Aufgaben wahr.

## **§ 15 - Prüfung der Vereinsfinanzen**

- (1) Die MV wählt auf Vorschlag des Vorstands eine\*n Abschlussprüfer\*in und legt die Funktionsperiode fest.
- (2) Die\*der Abschlussprüfer\*in hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb kurzer Frist nach Übermittlung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat der\*dem Abschlussprüfer\*in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat über das Ergebnis der Prüfung durch die\*den Abschlussprüfer\*in auf der MV zu berichten. Darüber hinaus hat er allen ordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, in den schriftlichen Bericht der\*des Abschlussprüfer\*in Einsicht zu nehmen.
- (3) Sollte ein Wechsel der\*des Abschlussprüfer\*in erforderlich sein, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode eine\*n neue\*n Abschlussprüfer\*in.
- (4) Die MV wählt darüber hinaus auf die Dauer von 2 Jahren (Funktionsperiode wie die des Vorstands) zwei Vereinsprüfer\*innen. Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsprüfer\*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die MV.
- (5) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsprüfer\*innen das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu bestellen, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten MV einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Bestellung durch die MV sind die Handlungen solcher Vereinsprüfer\*innen jedenfalls gültig. Das bestellte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fallen die Vereinsprüfer\*innen gleichzeitig auf Dauer oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV zum Zweck der Neuwahl der Vereinsprüfer\*innen einzuberufen.
- (6) Während die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung in das Aufgabenfeld der\*des Abschlussprüfer\*in fällt, liegt der Schwerpunkt der Prüftätigkeit der Vereinsprüfer\*innen insbesondere bei der Feststellung der widmungsgemäßen (durch den Vereinszweck bzw. durch Beschlüsse der MV gedeckten) Verwendung der Mittel. Sie können von der MV mit speziellen Prüfungsaufgaben betraut werden.
- (7) Die Vereinsprüfer\*innen berichten der MV über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Der Bericht an die MV hat die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

## **§ 16 – Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann beim Vorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangt werden.

(2) Der Vorstand soll zunächst versuchen, Wege zu einer gütlichen Konfliktbereinigung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vorstand für die Abwicklung des Schiedsgerichtsverfahrens verantwortlich.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der MV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter\*innen namhaft macht, wobei der Vorstand – ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil – innerhalb von vierzehn Tagen die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

(4) Diese vier Schiedsrichter\*innen wählen eine fünfte Person zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichter\*innen vorgeschlagenen Kandidat\*innen das Los. Die Schiedsrichter\*innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein\*e nominierte\*r Schiedsrichter\*in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

(5) Nennt die\*der Antragsgegner\*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der\*des Schiedsrichter\*in durch den Antragsteller nicht zwei Schiedsrichter\*innen oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

(6) Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der\*die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Ist das Schiedsgericht nach sechs Monaten nach seiner Anrufung zu keiner Entscheidung gekommen oder hat es innerhalb dieser Frist entschieden, so steht den Streitteilen der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

## **§ 17 – Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese MV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator\*in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das Vereinsvermögen zu übertragen hat, welches nach Abdeckung der Passiva verbleibt.

(3) Dieses Vermögen ist bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nach Abdeckung der Passiva für die gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.